

Jugend-Check

Der Jugend-Check ist ein Instrument der Gesetzesfolgenabschätzung. Mit ihm zeigt das Kompetenzzentrum Jugend-Check die Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren auf.

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Arbeitsförderung (Kabinettsbefassung: 15.07.2026)

Betroffene Gruppe junger Menschen

Betroffen sind erwerbsfähige junge Menschen bis 27 Jahre, die Unterstützung bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt benötigen. Betroffen sind zudem junge Menschen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, deren Eingliederung in Erwerbstätigkeit – auch bei fehlender Mitwirkung – im Hinblick auf die Aufnahme einer Beschäftigung beratend unterstützt wird.

Das KomJC hat folgende zentrale Auswirkungen identifiziert:

- Die Agentur für Arbeit soll gemeinsam mit der oder dem Ausbildungs- oder Arbeitsuchenden einen Kooperationsplan erstellen, der sich vom bisherigen Eingliederungsplan dadurch unterscheidet, dass die gemeinsam entwickelte Eingliederungsstrategie sowie die Leistungen der daran beteiligten Leistungsträger stärker in den Mittelpunkt treten (§ 37a Abs. 1 SGB III). Dadurch können die Integrationsziele für junge Menschen transparenter gestaltet und die kooperative Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten gestärkt werden.
- Die Mitwirkungspflichten der Ausbildungs- und Arbeitsuchenden sollen unter Berücksichtigung des Kooperationsplans durch die Agentur für Arbeit mittels Verwaltungsakt rechtsverbindlich festgelegt werden können (§ 37b Abs. 1 S. 2 SGB III). Diese Verpflichtung soll den Kooperationsplan ergänzen und somit die Verbindlichkeit des Eingliederungsprozesses stärken. Dadurch könnten junge Menschen einen erhöhten Druck verspüren, die vereinbarten Anforderungen und Mitwirkungspflichten einzuhalten.
- Neben den Bestandteilen der derzeitigen Eingliederungsvereinbarung sollen auch die Leistungen anderer, in den Eingliederungsprozess einbezogener Träger in den Kooperationsplan aufgenommen werden (§ 37a Abs. 1 Nr. 4 SGB III). Die gemeinsame Erfassung kann dazu beitragen, diese Unterstützungsangebote für junge Menschen besser aufeinander abzustimmen.
- Die zwölfwöchige Einstellung der Vermittlungstätigkeit wegen Pflichtverletzungen soll bei Personen unter 25 Jahren entfallen (§ 38 Abs. 4 S. 3 SGB III). Dadurch kann der Zugang zu Ausbildung und Erwerbsarbeit gefördert und die Kontinuität der Betreuung gesichert werden.

Den ausführlichen Jugend-Check können Sie hier einsehen:

<https://jugend-check.de/jugendcheck/modernisierung-der-arbeitsfoerderung>

Der Jugend-Check für Referentenentwurf und Kabinettsentwurf ist identisch. Die zitierten Paragraphen können jedoch zwischen Referentenentwurf und Kabinettsentwurf abweichen.

Bei Fragen zu diesem Jugend-Check wenden Sie sich gerne an info@jugend-check.de.